

**Motion
über die gesetzliche Grundlage und die Rahmen-
bedingungen für sogenannte Departements-
reformen (Verschiebung von Dienststellen in andere
Departemente)**

eröffnet am 8. November 2011

Das Organisationsgesetz SRL Nr. 20, Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung, ist folgendermassen zu ergänzen:

§ 27 Gliederung

- ¹ Der Regierungsrat gliedert die Departemente durch Verordnung in Dienststellen.
² Gleichzeitig mit der Gliederung sind die Aufgaben und Kompetenzen festzulegen.
Neu:
³ Verschiebungen von Dienststellen in andere Departemente sind mit Zurückhaltung vorzunehmen. Sie sind möglich, wenn sie sachlich notwendig und mit einem klaren Effizienzgewinn verbunden sind.
⁴ Der Kantonsrat genehmigt die Verschiebung von Dienststellen in andere Departemente.

Begründung:

Departemente haben ihre Geschichte und eigene Kultur. Verwaltungsstrukturen sollten nachhaltig sein und nicht ohne Not ständiger Veränderung unterliegen.

Solche unnötigen Prozesse erzeugen nur Kosten und belasten die Verwaltung über die Massen.

Hess Ralph
Staubli David
Graber Michèle
Brücker Urs
Odermatt Samuel
Jost Manuela
Bossart Rolf
Camenisch Räto B.

Lang Barbara
Dickerhof Urs
Keller Daniel
Knecht Willi
Thalmann-Bieri Vroni
Omlin Marcel
Arnold Robi